

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz (Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

A. Zielsetzung

Verankerung der Ganztagschule in offener wie in gebundener Form im Schulgesetz; Ablösung des seitherigen Zustands, in dem Ganztagschulen – von Gemeinschaftsschulen abgesehen – über Jahre hinweg als Schulversuche geführt werden mussten; klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von Land und Kommunen sowie der einzelnen Schulen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf definiert den Begriff der Ganztagschule und ihre zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung. Er differenziert zwischen Ganztagschulen in offener und gebundener Form und enthält Grundsätze zur Förderung von Ganztagschulen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden und Mittel für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal.

Zugleich regelt er die Zuständigkeiten von Land und Kommunen sowie der einzelnen Schulen im Verfahren der Errichtung von Ganztagschulen auf kommunalfreundliche Weise neu.

C. Alternativen

Neben der Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Zustands sind auch andere Formen der Ausgestaltung von offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie eine andere Regelung der Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen sowie den einzelnen Schulen denkbar. Die vorgeschlagene Regelung ist allerdings

in besonderer Weise geeignet, die Wahlfreiheit der Eltern, die Eigenständigkeit der Schulen und die kommunale Selbstverwaltung im Prozess der Errichtung von Ganztagschulen zu stärken.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte hängen wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß und mit welcher Geschwindigkeit die Errichtung von Ganztagschulen vorangetrieben wird. Der Bildungsforscher Prof. Dr. Klaus Klemm („Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Lehrkräftebedarf allgemein bildender Schulen in Baden-Württemberg“, Expertise im Auftrag der GEW Baden-Württemberg, 2012) kommt in seinem Gutachten zu einem Bedarf von 1.621 Deputaten, die benötigt würden, um bis 2016 ein 15 bis 20 prozentiges Angebot an gebundenen Ganztagschulen im Bereich der Grundschulen und der weiterführenden Schulen zu gewährleisten. Er unterstellt dabei die Bereitstellung zusätzlicher Lehrerwochenstunden (LWS) je Klasse in einer Größenordnung von 8 LWS im Grundschulbereich, 10 LWS im Bereich von Haupt- und Werkrealschulen sowie 5 LWS für Realschulen und Gymnasien.

Ein Konzept, das im Rahmen der Wahlfreiheit der Eltern ein stärkeres Gewicht auf offene Angebotsformen legt, wird mit geringeren Kosten auskommen können. Ferner erscheint es durchaus realistisch, den Prozess vermehrter Errichtung von Ganztagschulen auch mit einer Zuweisung von 4 bzw. 6 LWS je Klasse bewältigen zu können. Gleichwohl werden hierfür etwa 800 Deputate benötigt, verbunden mit Kosten von bis zu 40 Mio. Euro brutto. Diese Stellen wären grundsätzlich durch das Freiwerden von Stellen im Rahmen des Rückgangs der Schülerzahlen bereitzustellen; allerdings verweigern sich die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen kontinuierlich einer Priorisierung bildungspolitischer Reformvorhaben und deren zeitlicher und inhaltlicher Synchronisierung mit den dann noch verbleibenden Möglichkeiten des Stellenabbaus.

E. Kosten für Private

Von Elternbeiträgen für eine mit der vermehrten Errichtung von Ganztagschulen parallel laufende Ausdehnung der Mittagsverpflegung abgesehen entstehen für Private keine Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Verankerung
der Ganztagschule im Schulgesetz
(Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg)**

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Ganztagschulen

- (1) Ganztagschulen in offener und in gebundener Form verbinden Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Ganztagschulen können in gebundener und offener Form an allen Schularten geführt werden. Ebenso ist es möglich, nur einzelne Züge von Ganztagschulen in gebundener Form zu führen.
- (2) Die Ganztagschule in offener Form erstreckt sich auf die Vormittage und drei oder vier Nachmittage einer Woche. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen und hält weitere pädagogische Angebote vor. Sie ist klassenbezogen oder klassenübergreifend organisiert. Die Teilnahme an den weiteren pädagogischen Angeboten ist freiwillig. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahrs.
- (3) Die Ganztagschule in gebundener Form verteilt den Unterricht auf die Vormittage und in der Regel vier Nachmittage einer Woche. Sie hält weitere pädagogische Angebote vor. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (4) An Tagen mit ganztagsschulischen Angeboten sorgt der Schulträger für die Bereitstellung von Mittagessen, für das er eine kostendeckende Vergütung erheben darf. Die Aufsichtsführung während der Zeit des Mittagessens obliegt der Schule.
- (5) Das Land unterstützt die Errichtung von Ganztagschulen durch eine differenzierte Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden sowie von Mitteln

für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal. Näheres regelt eine Verordnung der Landesregierung, die der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses des Landtags bedarf.

(6) Ganztagschulen in offener Form werden auf Antrag des Schulträgers errichtet, wenn die pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen für den Aufbau eines solchen Ganztagsangebots vom Schulträger nachgewiesen werden können. Für Ganztagschulen in gebundener Form bedarf es darüber hinaus der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Der Beschluss eines Schulträgers über die Errichtung einer Ganztagschule setzt entsprechende Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz voraus.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

11.09.2013

Dr. Rülke, Dr. Kern
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch dieses Gesetz soll die Ganztagschule in offener wie in gebundener Form im Schulgesetz verankert werden. Dadurch soll der seitherige Zustand, in dem Ganztagschulen – von Gemeinschaftsschulen abgesehen – über Jahre hinweg als Schulversuche geführt werden mussten, beseitigt werden.

Der Gesetzentwurf definiert den Begriff der Ganztagschule und ihre zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung. Er differenziert zwischen Ganztagschulen in offener und gebundener Form und enthält Grundsätze zur Förderung von Ganztagschulen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden und Mittel für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal.

Zugleich regelt er die Zuständigkeiten von Land und Kommunen sowie der einzelnen Schulen im Verfahren der Errichtung von Ganztagschulen auf kommunalfreundliche Weise neu.

Neben der Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Zustands sind auch andere Formen der Ausgestaltung von offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie eine andere Regelung der Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen sowie den einzelnen Schulen denkbar. Die vorgeschlagene Regelung ist allerdings in besonderer Weise geeignet, die Wahlfreiheit der Eltern, die Eigenständigkeit der Schulen und die kommunale Selbstverwaltung im Prozess der Errichtung von Ganztagschulen zu stärken.

Der grün-rote Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg enthält Aussagen zum flächendeckenden Ausbau eines wohnortnahen Ganztagsangebots und zur Verankerung der Ganztagschule als Regelform im Schulgesetz, die auch nach zwei Jahren noch keinen Niederschlag in einem Gesetzentwurf der Landesregierung gefunden haben. Die antragstellende Fraktion hat sich deshalb nach Auswertung der in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern geltenden gesetzlichen Regelungen entschlossen, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, um damit den Diskussionsprozess im Landtag von Baden-Württemberg zu beschleunigen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (§ 15 a, Absätze 1 bis 6)

Die Ganztagschule in offener Form erstreckt sich auf die Vormittage und drei oder vier Nachmittage einer Woche. Über den konkreten Umfang des Ganztagsangebots entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien der Schule. Die Ganztagsangebote in offener Form sind freiwillig; für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, muss es aber eine bestimmte Verbindlichkeit geben. Vorgesehen wird eine Verpflichtung zur Teilnahme zumindest für die Dauer eines Schulhalbjahrs.

Die Ganztagschule in gebundener Form erstreckt sich auf die Vormittage und in der Regel vier Nachmittage einer Woche. In besonderen Einzelfällen kann die Zahl der Nachmittage, auf die sich das Ganztagsangebot erstreckt, auf drei verkürzt oder auf fünf erweitert werden. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Eine Ganztagschule in gebundener Form kann auch nur für einzelne Züge einer Schule eingerichtet werden. An den Regeln für die Errichtung von Ganztagschulen ändert sich dadurch nichts.

Der Schulträger ist verpflichtet, an Tagen mit ganztagsschulischen Angeboten für die Bereitstellung von Mittagessen zu sorgen; er kann eine kostendeckende Vergütung erheben. Die Aufsichtsführung während der Zeit des Mittagessens obliegt der Schule.

Das Land unterstützt die Errichtung von Ganztagschulen durch eine differenzierte Bereitstellung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden sowie Mitteln für geeignetes, auch ehrenamtliches Personal. Das Ausmaß zusätzlicher Lehrerwochenstunden oder zusätzlicher Mittel für die Beschäftigung pädagogischen Personals kann zweckmäßigerweise nicht im Gesetz geregelt werden. Neben der grundsätzlichen Festlegung, dass das Land die Errichtung von Ganztagschulen zusätzlich fördert, wird eine Verordnungsmächtigung geschaffen, deren Wahrnehmung der Zustimmung des zuständigen Fachausschusses des Landtags bedarf.

Über die Einrichtung einer Ganztagschule in offener Form kann der Schulträger selbstständig entscheiden, soweit die pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Einrichtung einer Ganztagschule in gebundener Form bedarf darüber hinaus der Zustimmung der obersten Schulbehörde. In beiden Fällen setzt der Beschluss eines Schulträgers ein entsprechendes Votum der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz voraus.